

Zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB

1. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet den ersten Schritt bei der geplanten generellen Fortschreibung für den Bereich der Gemeinde Handorf, nämlich den F-Plan zu aktualisieren und den veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für die nächsten Jahre anzupassen.

Anlass und Ziel der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet die Absicht der Samtgemeinde Bardowick, die Gemeinde Handorf bei der Planung und Umsetzung von beabsichtigten Gemeinbedarfsflächen zu unterstützen. Dabei handelt es sich im Bereich Schragenmoor um die Schaffung eines Gemeindezentrums und eines neuen Feuerwehrstandorts sowie von weiteren Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein sowie um kleinflächige Arrondierungen des vorhandenen Wohngebiets (Änderungsfläche 1) und den Neubau eines Kindergartens mit Frei- und Spielflächen südlich an der Schule (Änderungsfläche 2).

Schließlich wird der F-Plan im Zuge dieser Änderung auch an die veränderte Straßenführung der Kreisstraße 46 angepasst (Änderungsfläche 3).

2. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 beschlossen, das Verfahren zur 40. Änderung des F-Plans durchzuführen. Ziel der Änderungsplanung ist die Ausweisung von Sport- und Gemeinbedarfsflächen in der Gemeinde Handorf. In seiner Sitzung am 06.03.2017 hat der Samtgemeindeausschuss den Vorentwurf der F-Planänderung (Stand: März 2017) gebilligt. Auf dieser Grundlage wurden dann im Parallelverfahren die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 08.03.2017 und Fristsetzung bis zum 21.04.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an der Planung beteiligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs in der Samtgemeindebauverwaltung in der Zeit vom 14.03.2017 bis 21.04.2017.

Die bei den frühzeitigen Beteiligungen vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen führten nach Abwägung zu Änderungen der Planung. So wurde im Wesentlichen in der Änderungsfläche 1 der nördliche breite Grünstreifen nun auch überlagernd als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dargestellt (Lärmschutzwall/-wand). Ansonsten handelte es sich bei den Änderungen um redaktionelle und sachliche Klarstellungen und Ergänzungen in der Begründung. Die Begründung wurde in ihrem Teil II um den erforderlichen Umweltbericht ergänzt. Teil I der Begründung bildet nun die bisherige und wie vorstehend erwähnt geänderte bzw. ergänzte Allgemeine Begründung.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 06.11.2017 nach Abwägung den Entwurf der 40. Änderung des F-Plans (Stand: August 2017) gebilligt und die Durchführung des Hauptverfahrens beschlossen, d.h. die Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs. Beide Verfahrensschritte sollen im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der F-Planänderung und der Begründung mit Umweltbericht vom 22.12.2017 bis 30.01.2018 beteiligt. Dabei wurden seitens der Öffentlichkeit Anregungen zu den beiden Änderungsflächen 1 und 2 vorgebracht. Es handelt sich im Wesentlichen zum Beispiel um angeblich erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sowie um vermeintliche Wertminderungen von benachbarten Wohnimmobilien aufgrund der Änderungsplanung. Nach Abwägung haben diese Anregungen nicht zu Änderungen der Planung geführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.12.2018 und Frist bis zum 30.01.2018 an der Entwurfsplanung beteiligt. Die dabei vorgebrachten Stellungnahmen führten nach Abwägung ebenfalls zu keiner Änderung der Planung, sondern lediglich zu sachlichen Klarstellungen und Ergänzungen sowie zu redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen der Begründung.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 nach Abwägung den Feststellungsbeschluss für die 40. Änderung des F-Plans (Teilplan Handorf) gefasst. Die beschlossene Änderungsplanung wurde daraufhin von der Samtgemeinde beim Landkreis Lüneburg zur Genehmigung eingereicht. Der Landkreis Lüneburg hat die 40. Änderungsplanung mit Verfügung vom 14.09.2018 genehmigt. Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg am 18.10.2018 wurde die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick wirksam.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im vorliegenden Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die wesentlichen Auswirkungen der geplanten Änderungsplanung auf die Umweltbelange untersucht. In der vorangegangenen Umweltprüfung wurden lediglich die beiden Änderungsflächen 1 und 2 diesbezüglich näher untersucht und im Umweltbericht beschrieben.

Die Änderungsfläche 3 liegt im Süden von Handorf und umfasst den Streckenteil der Kreisstraße 46 (K 46) im südlichen Bereich Schrangemoor. Bei dieser Änderungsplanung handelt es sich lediglich und ausschließlich um die Anpassung des F-Plans an die heutigen Gegebenheiten. Der wirksame F-Plan stellt noch den alten Verlauf der K 46 (ehemals B 4) dar und soll daher nun entsprechend geändert bzw. angepasst werden.

Da es sich bei dieser Änderungsfläche 3 lediglich um eine Anpassung des F-Plans handelt, wird im vorliegenden Umweltbericht nicht weiter darauf eingegangen.

Die Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Umweltprüfung beschränkte sich daher auf die vorgenannten beiden Änderungsflächen.

Mit den Änderungsflächen 1 und 2 werden durch die vorliegende Bauleitplanung Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet, die durch die spätere bauliche Umsetzung vor allem in die Schutzgüter Pflanzen / Tiere, Boden und Landschaft erfolgen. Die Eingriffe erfolgen hauptsächlich auf Flächen, die derzeit intensiv als Acker oder Weide genutzt werden. Insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Landschaft sind daher von vornherein Abstriche zu machen. Dennoch können die geplanten Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der hier vorbereiteten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft aufgrund der Grobmaschigkeit des F-Plans und seines vorbereitenden Charakters nicht weiter konkretisiert werden. Sie sind auf der nachfolgenden Ebene der

verbindlichen Bauleitplanung bzw. im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren weiterzuerfolgen und näher zu bestimmen.

4. Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch die vorliegende Änderungsplanung werden mit den Änderungsflächen 1 und 2 nach Abwägung zwar überwiegend heutige Außenbereichsflächen beansprucht. Im Hinblick auf den gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gebotenen sparsamen Umgang mit Grund und Boden als ein Oberziel der Bauleitplanung ist dies hier allerdings vertretbar, da es sich immerhin um Gemeinbedarfsnutzungen im öffentlichen Interesse handelt, die zudem über vergleichsweise große Freiflächen verfügen müssen. Innerhalb der Ortslage von Handorf ist dies schlecht bis gar nicht möglich. Bez. der erweiterten Sport- und Spielflächen ist anzumerken, dass sie natürlich in unmittelbarer Nähe des vorhandenen Sportgeländes liegen sollen und auch eine ausreichende so nutzbare Fläche beinhalten müssen. Dies ist nachvollziehbar. Hinsichtlich der Standortfrage ist die Samtgemeinde insofern der Gemeinde Handorf gefolgt.

Auf die mit der vorliegenden Bauleitplanung verbundenen Umweltauswirkungen, hier vor allem auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft, und deren nach Abwägung planerischen Bewältigung wurde bereits in Kapitel 3 eingegangen.

Bardowick, den 12.11.2018

Samtgemeinde Bardowick

gez. Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)